

99013001024000, 99013001024000

Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/11353955/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000, 99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von Amts wegen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Adoptionspflege, Adoptionsurkunde, Beurkundung der Adoption, Adoptionsvermittlungsstellen, Annahme als Kind, Adoptionsaufhebung, Adoptiveltern, inkognito-Adoption, halb-offene Adoption, Adoptionsbeschluss des Amtsgerichts, Adoptionsbeschluss des Familiengerichts, Kind - Adoption, Adoptivfamilie, Adoption, Babyklappe, Adoptionsvermittler, Annahme Minderjähriger, Adoptivkind, Eltern - Adoption, adoptieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1752.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1752.html
Teaser	Die Annahme als Kind (Adoption) wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
Volltext	Nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle und nach Ablauf der Pflegezeit können Sie einen Antrag auf Adoption beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. Das Familiengericht prüft den Antrag und spricht – wenn der Antrag sich als zulässig und begründet erweist - im Beschlussverfahren die Adoption rechtsgültig aus.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Adoptionsantrag • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14jähriges Kind beziehungsweise • notariell beurkundete Einwilligungserklärung des

Modul

Sachverhalt

über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- notariell beurkundete Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern

Unterlagen der Annehmenden:

- Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden
- Identitätsnachweise (Personalausweis/ Reisepass)
- Geburtsurkunden
- Meldebescheinigungen
- Gesundheitszeugnisse/ärztliche Bescheinigungen
- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle
- Anhörung/Beteiligung des Jugendamtes, falls es keine fachlichen Äußerungen abgegeben hat

Voraussetzungen

- Sie wollen ein Kind adoptieren.
- Sie haben alle erforderlichen Unterlagen für das Amtsgericht wie z. B. den notariell beurkundeten Adoptionsantrag vorliegen.
- Das Familiengericht wird von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen und prüft das Adoptionsverfahren.

Kosten

- Notargebühren
- Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich zunächst an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle und durchlaufen ein Bewerbungsverfahren. Nach bestandener Adoptionspflegezeit kann der Adoptionsantrag gestellt werden:

- Sie oder Ihre Notarin/Ihr Notar müssen einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht einreichen.
- Das Familiengericht prüft alle Unterlagen, beteiligt unter anderem die Adoptionsvermittlungsstelle und entscheidet über die Adoption.

Modul	Sachverhalt
	Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.
Frist	Es gibt keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/adoption/adoption_node.html https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/adoption/adoption_node.html
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG
Kurztext	- Adoption eines deutschen Kindes Beschluss - nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit - notariell beurkundeter Adoptionsantrag - zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	An das Standesamt des Geburtsortes Ihres Adoptivkindes
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. In Hessen gibt es nicht bei allen Amtsgerichten Familiengerichte (§ 5 der Justizzuständigkeitsverordnung). Das für Sie örtlich zuständige Amtsgericht finden Sie über das Justizportal des Bundes und der Länder. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Formulare	keine

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Adoption eines deutschen Kindes - Beurkundung von
Amts wegen, Adoption of a German child - notarization
ex officio